

Newsletter 4/2011

Sehr geehrte Damen und Herren, liebe Leserinnen und Leser,

zum Herbstbeginn erhalten Sie unseren aktuellen Newsletter vor allem mit wichtigen Entscheidungen der Obergerichte.

Der Bundesfinanzhof hat zur Umsatzsteuerfreiheit von bestimmten Dienstleistungen auf Basis der Mehrwertsteuersystemrichtlinie Entscheidungen gefällt, das Landessozialgericht Berlin-Brandenburg hat eine wegweisende Entscheidung zur Festsetzung von Mindestmengen durch den gemeinsamen Bundesausschuss getroffen und das Bundesarbeitsgericht hat Stellung genommen zur Kündigung eines Arbeitsverhältnisses in einer katholischen Klinik wegen Verstoßes gegen die Grundordnung.

Die BPG Unternehmensberatung hat sich im Rahmen einer bundesweiten Studie durch eine Befragung von ca. 2.000 Krankenhäusern mit dem Thema "Arbeitgeberattraktivität in deutschen Krankenhäusern" befasst. Wir stellen Ihnen die Ergebnisse der Studie kurz dar und verweisen mit einem Link auf die gesamte Studie.

Wir wünschen Ihnen interessante Erkenntnisse bei der Lektüre.

Dipl.-Ing. Jochen Hartung, Wirtschaftsprüfer

BPG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Golo Busch, Rechtsanwalt

BPG Rechtsanwaltsgesellschaft

Dipl.-Kfm. Andreas Kamp

BPG Unternehmensberatungsgesellschaft

Inhalt

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Bilanzielle Konsequenzen von im Landesbasisfallwert enthaltenen Ausgleichsbeträgen [Seite 3](#)

EuGH – Vorlage zur Umsatzsteuerfreiheit ambulanter Pflegedienste [Seite 3](#)

Vermehrung von Knorpelzellen zur Reimplantation beim Patienten als umsatzsteuerfreie Heilbehandlung [Seite 4](#)

BFH: Hausnotruf nach EU-Recht umsatzsteuerfrei [Seite 5](#)

BFH: Basisleistungen an den Betreiber eines „Betreuten Wohnens“ nach EU-Recht umsatzsteuerfrei [Seite 5](#)

BMF: Abgabe einer E-Bilanz für steuerbegünstigte Körperschaften erst ab 2016 [Seite 6](#)

Rechtsanwaltsgesellschaft

Bundesarbeitsgericht zum Schicksal von Urlaubsansprüchen bei Langzeiterkrankung [Seite 7](#)

Nun auch höchstrichterlich: Krankenhausentgeltrecht gilt nicht für Privatkliniken [Seite 8](#)

Mindestmengen vor dem Aus? [Seite 9](#)

Kündigung eines Chefarztes einer katholischen Klinik wegen Wiederverheiratung [Seite 9](#)

„Interneturteil“ des Bundesfinanzhofs: Prüfung und Aberkennung der Gemeinnützigkeit eines Vereins bei Verfolgung allgemeiner politischer Ziele [Seite 10](#)

Wirtschaftliche Betätigung von Vereinen können zur Versagung der Eintragung im Vereinsregister führen [Seite 11](#)

Unternehmensberatungsgesellschaft

Dienstleistungsmanagement in der Verwaltung Teil 2: Geschäftsprozessoptimierung [Seite 12](#)

Personalmangel vs. Arbeitgeberattraktivität
– Ergebnisse der Studie „Arbeitgeberattraktivität in deutschen Krankenhäusern“ [Seite 13](#)

Intern [Seite 14](#)

Impressum [Seite 14](#)



Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Bilanzielle Konsequenzen von im Landesbasisfallwert enthaltenen Ausgleichsbeträgen

Der Krankenhausfachausschuss (KHFA) des Instituts der Wirtschaftsprüfer hat in einem Rechnungslegungshinweis (IDW RH KHFA 1.002) zu der Frage Stellung genommen, welche bilanziellen Konsequenzen aus im Landesbasisfallwert enthaltenen Ausgleichsbeträgen der Krankenhäuser zu ziehen sind.

Der Landesbasisfallwert als wesentliche Berechnungsgröße für die Vergütung von Behandlungsleistungen der Krankenhäuser wird jährlich in jedem Bundesland von den Krankenhausgesellschaften und den Krankenkassen mit Wirkung für das Folgejahr vereinbart. Dabei werden u.a. erwartete Kostensteigerungen, Möglichkeiten zur Ausschöpfung von Wirtschaftlichkeitsreserven, die Anzahl der erwarteten Behandlungsfälle und deren Schweregrad berücksichtigt. Der Landesbasisfallwert beruht somit auch auf Prognosen. Daher ist geregelt, dass etwaige Ausgleichsbeträge zur Berücksichtigung von Abweichungen zwischen Schätzgrößen und den tatsächlichen realisierten Werten über den jeweiligen Landesbasisfallwert in die Vergütungen des Folgejahres einfließen. Dabei stellt sich die Frage, ob für diese Ausgleichsbeträge Rückstellungen zu passivieren sind. Der Krankenhausfachausschuss verneint dies.

Nach Auffassung des KHFA stellt die Modifikation des Landesbasisfallwertes eine Anpassung des künftigen Preises für Behandlungsleistungen des Krankenhauses dar. Die mögliche Nachbelastung für ein einzelnes Krankenhaus ist unabhängig von der Leistungsmenge die es im vergangenen Jahr erbracht hat. Hat ein Krankenhaus bspw. im Vorjahr keine Leistungen erbracht (Neuaufnahme des Krankenhauses im Krankenhausplan), wird es dennoch im laufenden Jahr an der Nachbelastung durch die Anpassung des Landesbasisfallwertes beteiligt. Ein Krankenhaus, das im Vorjahr dagegen hohe Leistungen erbracht hat und im laufenden Jahr keine oder wenige Leistungen erbringt, partizipiert nicht bzw. nur in geringem Umfang an einer Nachbelastung. Es fehlt in diesem Zusammenhang somit die wirtschaftliche Verursachung der Verpflichtung im Vorjahr.

Eine bilanzielle Berücksichtigung von im Landesbasisfallwert enthaltenen Ausgleichsbeträgen durch die Passivierung einer Rückstellung (bzw. durch die Aktivierung einer Forderung) im Vorjahr kommt deshalb nicht in Betracht.

Der KHFA weist jedoch darauf hin, dass die Festlegung eines derartigen Ausgleichsbetrags einen Vorgang von besonderer Bedeutung darstellen kann, der nach dem Schluss des Geschäftsjahres eingetreten ist, und eine Angabe im Lagebericht gem. § 289 Abs. 2 Nr. 1 HGB erforderlich macht.

Ihr Ansprechpartner:

Dipl.-Kfm. (FH) Dirk Nösing
BPG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Tel. 0251/48204-23
e-mail: d.noelsing@bpgwp.de

EuGH – Vorlage zur Umsatzsteuerfreiheit ambulanter Pflegedienste

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat mit Beschluss vom 2. März 2011 (AZ: R 47/07) dem Europäischen Gerichtshof (EuGH) Fragen zu den Voraussetzungen der Steuerfreiheit der Umsätze eines ambulanten Pflegedienstes vorgelegt.

Nach § 4 Nr. 16 Buchst. e Umsatzsteuergesetz (UStG) in der für 1993 geltenden Fassung waren unter anderem die mit dem Betrieb der Einrichtungen zur ambulanten Pflege kranker und pflegebedürftiger Personen eng verbundenen Umsätze steuerfrei, wenn bei Einrichtungen zur vorübergehenden Aufnahme pflegebedürftiger Personen und bei Einrichtungen zur ambulanten Pflege kranker und pflegebedürftiger Personen im vorangegangenen Kalenderjahr die Pflegekosten in mindestens 2/3 der Fälle von den gesetzlichen Trägern der Sozialversicherung und der Sozialhilfe ganz oder zum überwiegenden Teil getragen worden sind.

Dem Vorlageverfahren liegt folgender Sachverhalt zugrunde: Die Klägerin betreibt als Privatperson einen ambulanten Pflegedienst, der zu 68 % Privatzahler betreut, so dass eine

Umsatzsteuerbefreiung nach § 4 Nr. 16 Buchst. e UStG a. F. und mangels Zugehörigkeit zu einem Wohlfahrtsverband auch die Anwendung der Umsatzsteuerbefreiung nach § 4 Nr. 18 UStG ausscheidet.

Der BFH hat dem EuGH nun die Frage vorgelegt, ob § 4 Nr. 16 Buchst. e UStG a. F. mit dem Unionsrecht vereinbar ist und ob es für die Beantwortung dieser Frage von Bedeutung ist, dass der nationale Gesetzgeber dieselben Leistungen unter anderen Voraussetzungen als steuerfrei behandelt - nämlich dann, wenn die Leistungen gemäß § 4 Nr. 18 UStG von amtlich anerkannten Verbänden der freien Wohlfahrtspflege und der freien Wohlfahrtspflege dienenden Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen, die einen Wohlfahrtsverband als Mitglied angeschlossen sind, ausgeführt werden.

Der BFH hat Zweifel an der Vereinbarkeit der nationalen Vorschriften mit dem EU-Recht (Art. 13 Teil A Abs. 1 Buchst. g und Abs. 2 Buchst. a der Sechsten Richtlinie 77/388/EWG), da der nationale Gesetzgeber für die Steuerfreiheit von Pflegeleistungen Bedingungen aufstelle, die Wettbewerber, die vergleichbare Leistungen erbringen, für eine Steuerbefreiung nicht erfüllen müssen. So sei es bei Pflegeleistungen von Verbänden der freien Wohlfahrtspflege für die Steuerfreiheit beispielsweise unerheblich, ob die Pflegekosten zu einem bestimmten Anteil von den gesetzlichen Trägern der Sozialhilfe oder der Sozialversicherung getragen werden.

Nach EU-Recht (Art. 13 Teil A Abs. 1 Buchst. g der Sechsten Richtlinie 77/388/EWG) sind eng mit der Sozialfürsorge und der sozialen Sicherheit verbundene Dienstleistungen einschließlich derjenigen, die durch Altenheime, Einrichtungen des öffentlichen Rechts oder von dem betreffenden Mitgliedsstaat als Einrichtungen mit sozialen Charakter anerkannte Einrichtungen bewirkt werden. Nach Art. 13 Teil A Abs. 2 Buchst. a der Sechsten Richtlinie 77/388/EWG können die Mitgliedstaaten die Gewährung der unter Abs. 1 Buchst. g vorgesehenen Befreiung für Einrichtungen, die keine Einrichtungen des öffentlichen Rechts sind, von Fall zu Fall von der Erfüllung einer oder mehrerer dort bezeichneten Bedingungen abhängig machen.

Es bleibt mit Spannung abzuwarten, wie der EuGH die vorgelegten Fragen beantwortet. Sollte er die deutschen Umsatzsteuerregelungen für nicht mit dem Unionsrecht vereinbar halten, könnte sich ein privater Pflegedienst unmittelbar auf das für ihn günstigere EU-Recht berufen.

Ihre Ansprechpartnerin:

Simone Scheffer, Rechtsanwältin/Steuerberaterin
BPG Rechtsanwalts-gesellschaft
Tel. 0251/418329-54
e-Mail: s.scheffer@bpg-ra.de

Vermehrung von Knorpelzellen zur Reimplantation beim Patienten als umsatzsteuerfreie Heilbehandlung

Mit Urteil vom 29. Juni 2011 (XI R 52/07) hat der Bundesfinanzhof (BFH) entschieden, dass die Umsätze aus dem Herauslösen von Gelenkknorpelzellen aus dem einem Menschen entnommenen Knorpelmaterial und ihre anschließende Vermehrung zur Reimplantation zu therapeutischen Zwecken von der Umsatzsteuer befreit sind, wenn diese Tätigkeiten von Ärzten oder im Rahmen eines arztähnlichen Berufs ausgeübt werden.

In dem der Entscheidung zugrunde liegenden Fall hatte die Klägerin - ein in Deutschland ansässiges Biotechnologieunternehmen - das von Ärzten oder Kliniken übersandte Knorpelmaterial in seinem Labor so bearbeitet, dass die Gelenkknorpelzellen herausgelöst und nach spezieller Aufbereitung durch Züchtung vermehrt werden konnten. Die gezüchteten Zellen wurden dem behandelnden Arzt oder der Klinik zur Reimplantation beim Patienten zurückgesandt.

Das Finanzamt ging bei der Zellkultivierung gegenüber ausländischen Leistungsempfängern von einer Umsatzsteuerpflicht aus. Die Klägerin war hingegen der Auffassung, dass ihre Umsätze mit Auftraggebern aus anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft nach § 3a Abs. 2 Nr. 3 Buchst. c des Umsatzsteuergesetzes (UStG) nicht in Deutschland umsatzsteuerpflichtig sind. Nach dieser Vorschrift unterliegen im Inland ausgeführte Arbeiten an beweglichen körperlichen Gegenständen nicht der Umsatzsteuer, wenn der Leistungsempfänger in einem anderen Mitgliedstaat ansässig ist und er die dort erteilte Umsatzsteuer-Identifikationsnummer verwendet.

Der BFH teilte die Auffassung der Klägerin zwar nicht, dass es sich um „Arbeiten an beweglichen körperlichen Gegenständen“ im Sinne des § 3a Abs. 2 Nr. 3 Buchst. c UStG handelt. Er hielt es aber für möglich, dass die betreffenden Umsätze als Heilbehandlung im Bereich der Humanmedizin gemäß § 4 Nr. 14 UStG steuerfrei sein könnten und hatte diese Frage dem Europäischen Gerichtshof (EuGH) zur Entscheidung vorgelegt (Vorlagebeschluss des BFH vom 1. April 2009, XI R 52/07). Der EuGH folgte der Sichtweise der deutschen Richter und entschied, dass das Herauslösen von Gelenkknorpelzellen aus dem einem Menschen entnommenen Knorpelmaterial und ihre anschließende Vermehrung zur Reimplantation aus therapeutischen Zwecken eine von der Steuer zu befreiende Heilbehandlung im Bereich der Humanmedizin entsprechend der Vorgaben in Art. 13 Teil A Abs. 1 Buchst. c der Sechsten Richtlinie 77/388/EWG ist (Urteil des EuGH vom 18. November 2010, C-156/09). Voraussetzung sei aber, dass die Leistungen von Ärzten oder im Rahmen der Ausübung eines ärztlichen Berufs erbracht werden.

Der BFH konnte nicht klären, welche beruflichen Qualifikationen die Mitarbeiter der Klägerin haben, die die Zellvermehrungen durchführen. Er wies die Sache daher an das Finanzgericht zurück, damit dieses Feststellungen zu der beruflichen Qualifikation der Mitarbeiter der Klägerin trifft und sodann

entscheidet, ob die Steuerbefreiung im vorliegenden Fall zur gewähren ist.

Nach der bisherigen Rechtsprechung des BFH kann allerdings auch eine medizinisch-technische Assistentin für Funktionsdiagnostik eine zur Steuerbefreiung qualifizierende und den Heilberufen ähnliche Tätigkeit ausüben (BFH, Urteil vom 29. Januar 1998 - V R 3/96).

Ihre Ansprechpartnerin:

Simone Scheffer, Rechtsanwältin/Steuerberaterin
BPG Rechtsanwalts-gesellschaft
Tel. 0251/418329-54
e-Mail: s.scheffer@bpgra.de

**BFH: Hausnotruf nach EU-Recht
umsatzsteuerfrei**

In seinem Urteil vom 1. Dezember 2010 (Az. XI R 46/08) hat der Bundesfinanzhof (BFH) entschieden, dass ein gemeinnütziger Verein mit einem Haus-Notruf-Dienst umsatzsteuerfreie Leistungen erbringt, auch wenn er kein Mitglied eines anerkannten Verbands der freien Wohlfahrtspflege im Sinne des § 4 Nr.18 UStG ist.

In dem Urteil hatte der BFH dargestellt, dass für den Verein zwar der § 4 Nr. 18 UStG keine Anwendung finde, er sich aber mit seinen Leistungen im Rahmen des Haus-Notruf-Dienstes jedoch unmittelbar auf die Steuerbefreiung nach Art. 13 Teil A Abs. 1 Buchst. g der Richtlinie 77/388/EWG berufen kann.

Voraussetzung für die Steuerbefreiung nach EU-Recht ist dabei lediglich, dass es sich um Leistungen handelt, die mit der Sozialfürsorge oder der sozialen Sicherheit eng verbunden sind, und dass diese Leistungen von einer Einrichtung des öffentlichen Rechts oder von anderen Einrichtungen mit sozialem Charakter erbracht werden. Dies schließt auch private Einrichtungen mit Gewinnerzielungsabsicht nicht aus.

Nach Auffassung des BFH war im Fall des Haus-Notruf-Dienstes der begünstigte Personenkreis als hilfsbedürftig im Sinne der Richtlinie anzusehen, so dass der Verein diese Leistungen umsatzsteuerfrei ausführen konnte.

Praxishinweis: Anbieter von Haus-Notruf-Diensten, für die die Umsatzsteuerbefreiung des § 4 Nr. 18 UStG aufgrund fehlender Zugehörigkeit zu einem anerkannten Verband der freien Wohlfahrtspflege bislang verwehrt war, sollten prüfen, ob gegebenenfalls eine Steuerbefreiung nach Art. 13 Teil A Abs. 1 Buchst. g der Richtlinie 77/388/EWG (jetzt 6. MwStSyRL) Anwendung findet.

Ihr Ansprechpartner:

Dipl.-Bw. (FH) Matthias Kock
BPG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Tel.: 0251/48204-24
e-mail: m.kock@bpgwp.de

**BFH: Basisleistungen an den Betreiber
eines „Betreuten Wohnens“ nach EU-
Recht umsatzsteuerfrei**

Die Erbringung von Basisleistungen durch einen gemeinnützigen Verein der freien Wohlfahrtspflege an Senioren im Rahmen eines „Betreuten Wohnens“ war bislang nur dann nach § 4 Nr. 18 UStG von der Umsatzsteuer befreit, wenn der gemeinnützige Verein die Basisleistungen unmittelbar an die hilfsbedürftigen Personen erbracht hat. Hatte der gemeinnützige Verein hingegen den Vertrag über die Basisleistungen mit dem Vermieter des „Betreuten Wohnens“ abgeschlossen, fehlte es an der in § 4 Nr. 18 UStG geforderten Unmittelbarkeit, so dass der gemeinnützige Verein diese Leistungen gegenüber dem Vermieter als Leistungsempfänger mit dem Regelsteuersatz von 19 % ausweisen musste.

Mit dem Urteil vom 8. Juli 2011 (Az. XI R 22/09) hat der Bundesfinanzhof (BFH) entschieden, dass Basisleistungen eines gemeinnützigen Vereins an den Vermieter eines „Betreuten Wohnens“ zwar nicht nach § 4 Nr. 18 UStG umsatzsteuerfrei sein können, sich der Verein jedoch auf die unionsrechtliche Regelung des Art 13 Teil A Abs. 1 Buchst. g der Richtlinie 77/388/EWG berufen kann. Danach seien die erbrachten Leistungen (Sozial- und Gesundheitsbetreuung, Organisation von Veranstaltungen, Vermittlung von Dienstleistungen, Mahlzeiten) durch Elemente geprägt, die unter die Altenhilfe fielen und gegenüber hilfsbedürftigen Personen erbracht würden. Dabei sei es unschädlich, dass der Verein den Vertrag nur mit dem Vermieter der Seniorenwohnungen geschlossen habe, solange die Betreuungsleistungen tatsächlich gegenüber hilfsbedürftigen Personen erbracht würden. Darüber hinaus ist der Verein als „Einrichtung der Wohlfahrtspflege“ auch als solcher mit sozialem Charakter anerkannt.

Praxishinweis: Bestehende Verträge über die Bereitstellung von Basisleistungen im Rahmen eines „Betreuten Wohnens“, die mit dem Vermieter der Seniorenwohnungen abgeschlossen worden sind und bei denen die Leistungen bislang umsatzsteuerpflichtig ausgeführt wurden, sollten dahingehend überprüft werden, ob gegebenenfalls eine Umsatzsteuerbefreiung im Sinne des Art 13 Teil A Abs. 1 Buchst. g der Richtlinie 77/388/EWG (jetzt 6. MwStSyRL) infrage kommt.

Ihr Ansprechpartner:

Dipl.-Bw. (FH) Matthias Kock
BPG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Tel.: 0251/48204-24
e-mail: m.kock@bpgwp.de

BMF: Abgabe einer E-Bilanz für steuerbegünstigte Körperschaften erst ab 2016

Das Bundesfinanzministerium (BMF) hat mit dem Entwurf eines BMF-Schreibens vom 1. Juli 2011 zur Einführung der E-Bilanz Stellung genommen und den betroffenen Steuerpflichtigen einen weiteren Aufschub für die elektronische Einreichung der Unterlagen nach § 5b EStG gewährt. Nach dem Entwurf sind die Inhalte der Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung erstmals für das Kalenderjahr 2014 (d.h. im Jahr 2015) erforderlich. Für das Kalenderjahr 2012 (d.h. im Jahr 2013) darf die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung noch in Papierform eingereicht werden.

Für steuerbegünstigte Körperschaften und juristische Personen des öffentlichen Rechts mit ihren Betrieben gewerblicher Art hat das BMF mit dem oben genannten Entwurf einen weiteren Aufschub für die Einreichung der elektronischen Unterlagen bis zum Kalenderjahr 2015 (d.h. im Jahr 2016) gewährt.

Darüber hinaus soll sich für steuerbegünstigte Körperschaften die Verpflichtung nach § 5b EStG lediglich auf den steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb erstrecken. Für den ideellen Bereich, die Vermögensverwaltung und den steuerbegünstigten Zweckbetrieb sind insofern keine elektronischen Unterlagen einzureichen. Bei Körperschaften des öffentlichen Rechts erstreckt sich die Verpflichtung nach § 5b EStG nur auf ihre Betriebe gewerblicher Art.

Ende September 2011 will die Finanzverwaltung mit einem Anwendungsschreiben zu § 5b EStG endgültig für Klarheit sorgen.

Praxishinweis: Steuerbegünstigte Körperschaften werden nach der aktuellen Rechtsentwicklung erst im Kalenderjahr 2016 zur Abgabe einer elektronischen Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung für das Kalenderjahr 2015 aufgefordert. Sie haben somit noch genügend Zeit, sich auf die geänderten Anforderungen einzustellen. Für Steuerbegünstigte Körperschaften, die keine steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetriebe führen, findet nach dem jetzigen Stand die Verpflichtung des § 5b EStG keine Anwendung.

Ihr Ansprechpartner:

Dipl.-Bw. (FH) Matthias Kock
BPG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Tel.: 0251/48204-24
e-mail: m.kock@bpgwp.de



Rechtsanwaltsgesellschaft

Bundesarbeitsgericht zum Schicksal von Urlaubsansprüchen bei Langzeiterkrankung

Bekannt dürfte inzwischen sein, dass die frühere Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts (BAG) zum Urlaubsanspruch bei Langzeiterkrankung durch die Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) vom 20. Januar 2009 - C-350-06 und C-520-06, „Schultz-Hoff“ dahingehend geändert wurde, dass der Urlaub nicht mehr verfällt, sondern entweder in natura nachzugewähren oder im Falle der Beendigung des Arbeitsverhältnisses in Geld zu zahlen ist (Urlaubsabgeltung). Dieser Rechtsprechung des EuGH musste sich das Bundesarbeitsgericht notgedrungen anschließen, was mit Urteil vom 24. März 2009, 9 AZR 983/07, erfolgt ist.

Das Bundesarbeitsgericht hat jetzt in zwei Entscheidungen Detailfragen zugunsten der Arbeitgeber entschieden:

I. BAG, Urteil vom 9. August 2011, Az.: 9 AZR 425/10, zum Verfall der Ansprüche bei Wiedererlangung der Arbeitsfähigkeit bei nicht rechtzeitiger Geltendmachung

Der Sachverhalt:

Ein Busfahrer war von Januar 2005 bis Juni 2008 durchgängig arbeitsunfähig erkrankt. Nach seiner Genesung im Jahr 2008 nahm er 30 Tage Urlaub, was seinem jährlichen Urlaubsanspruch entsprach. Im Jahre 2009 wollte er dann insgesamt noch 90 Resturlaubstage aus den Jahren 2005 bis 2007 nehmen, was der Arbeitgeber ablehnte.

Die Entscheidung:

Das BAG hat dem Arbeitgeber Recht gegeben: Die Urlaubsansprüche des Busfahrers waren zum 31. Dezember 2008 verfallen. § 7 Abs. 3 des Bundes-/Mindesturlaubsgesetzes (BUrlG) bestimmt, dass der Urlaubsanspruch grds. im laufenden Kalenderjahr gewährt und genommen werden muss. Eine Übertragung in das 1. Quartal des Folgejahres ist nur bei Vorliegen besonderer Gründe zulässig. Dies gilt nach dieser Entscheidung auch für die angesammelten Urlaubsansprüche Langzeiterkrankter. Der Busfahrer hätte auch die restlichen 90 Tagen ab Juni 2008 bis Ende Dezember 2008 nehmen können, was er unterlassen hat.

II. BAG, Urteil vom 11. August 2011, Az.: 9 AZR 352/10, zur Einschlägigkeit von Ausschlussfristen bei Urlaubsabgeltung

Der Sachverhalt:

Bei der Klägerin handelt es sich um eine Krankenschwester, die von Oktober 1975 bis Ende März 2008 als Krankenschwester in Teilzeit bei der beklagten Uniklinik beschäftigt war. Seit Oktober 2006 war sie durchgehend arbeitsunfähig erkrankt; seit Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses bezieht sie eine unbefristete Erwerbsminderungsrente. Aufgrund ihrer Erkrankung hatte sie in den Jahren 2007 und 2008 ihren Urlaub nicht nehmen können. Die beklagte Uniklinik berief sich auf die tarifliche Ausschlussfrist des TV-L.

Die Entscheidung:

Das BAG hat dem Arbeitgeber auch hier Recht gegeben: Das BAG hat entschieden, dass die Urlaubsansprüche verfallen sind, weil die tarifvertraglich festgelegte Ausschlussfrist versäumt worden war. Zwar bestehe seit dem „Schultz-Hoff-Urteil“ des EuGH grds. Anspruch auf eine Abgeltung des Urlaubs, der aufgrund Erkrankung nicht genommen werden konnte, doch zur Geltendmachung seien die Ausschlussfristen zu beachten. Dieser Grundsatz gelte sowohl für Tarif- als auch für Einzelarbeitsverträge.

Wichtig zu beachten ist indes, dass vor Fälligkeit die Ausschlussfristen nicht eingreifen können. Fälligkeit tritt jedoch erst mit Wiedererlangung der Arbeitsfähigkeit (Gewährung in natura) oder bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses (Urlaubsabgeltung) ein.

Praxishinweis:

Der EuGH hat aktuell die Möglichkeit, seine heftig kritisierte Rechtsprechung zum Schicksal der Urlaubsansprüche bei Langzeiterkrankung zu korrigieren. So geht es aktuell u.a. um die Frage, ob die Übertragung von Urlaub, ein europäisches Abkommen (ILO-Abkommens Nr. 132 vom 24. Juni 1970) aufgreifend, auf 18 Monate beschränkt werden darf. Letzteres wurde von der Generalanwältin am EuGH in ihrem Schlussantrag in der Sache „Schulte“ (7. Juli 2011, Rs. C-214/10) bejaht. Da erfahrungsgemäß der EuGH diesen Schlussanträgen folgt, steht zu erwarten, dass der Übertra-

gungszeitraum künftig auf 18 Monate beschränkt werden kann. Diese Limitierung ist indes im BUrlG nicht vorgesehen.

Ihre Ansprechpartner:

Golo Busch, Rechtsanwalt/Fachanwalt für Arbeitsrecht
BPG Rechtsanwaltsgesellschaft
Tel. 0251/48204-13
E-mail: g.busch@bpgra.de

Christoph Noelke, Rechtsanwalt
BPG Rechtsanwaltsgesellschaft
Tel.: 0251/48204 -17
E-Mail: c.noelke@bpgra.de

Nun auch höchstrichterlich: Krankenhausentgeltrecht gilt nicht für Privatkliniken

Der Bundesgerichtshof (BGH) hat höchstrichterlich in zwei Verfahren entschieden, dass die von Plankrankenhäusern ausgegründeten eigenständigen Privatkliniken nicht dem Anwendungsbereich des Krankenhausentgeltgesetzes (KHEntG) unterliegen, und zwar auch dann nicht, wenn die Privatklinik in gemieteten Räumen des Plankrankenhauses betrieben wird und die Patienten der Privatklinik mit Hilfe der apparativen Ausstattung und unter Einsatz von Ärzten des Plankrankenhauses behandelt werden (Beschlüsse vom 23. August 2011, Az: I ZR 155/10 und vom 21. April 2011, Az: III ZR 114/10). Das jüngst entschiedene Verfahren betrifft die Helios-Privatklinik in Siegburg, das im April entschiedene Verfahren die casa medica Privatklinik, die von den Kliniken Ostallgäu-Kaufbeuren ausgegliedert worden war.

Die Fälle

Der PKV-Verband, der es sich „auf die Fahnen geschrieben“ hat, juristisch gegen die Ausgründungen von Privatkliniken vorzugehen, klagte seit geraumer Zeit bundesweit gegen die Träger von Kliniken, die in den Räumen des Plankrankenhauses eine ausgegliederte Privatklinik betreiben. Dabei wendet sich der PKV-Verband dagegen, dass die Privatkliniken Fallpauschalen abrechnen, die deutlich über dem liegen, was das Plankrankenhaus ansonsten berechnen würde, abzurechnen. Nach Ansicht des PKV-Verbandes sind auch diese Privatkliniken verpflichtet, nach den Regelungen des KHEntG abzurechnen.

Die Entscheidungen des BGH

Dem hat der BGH nun eine deutliche Absage erteilt und damit sämtliche Entscheidungen der Vorinstanzen, die ebenso entschieden hatten, bestätigt. Der BGH vertritt die Ansicht, dass eine Privatklinik, die nicht zur stationären Versorgung von gesetzlich Versicherten zugelassen ist, nicht den Bestimmungen des KHEntG unterliegt und aus diesem Grunde in der Gestaltung ihrer Vergütungsvereinbarungen frei ist. In dem Beschluss betreffend die casa medica Privatklinik wird diese Entscheidung mit krankenhaushausfinanzierungsrechtlichen Erwägungen zur Investitionsförderung von Plankrankenhäusern

begründet. Nur wenn ein Krankenhaus nach den Vorschriften des Krankenhausfinanzierungsgesetzes (KHG) gefördert werde, unterliege es den Regeln des KHEntG. Da nicht geförderte Krankenhäuser auf einer anderen wirtschaftlichen Grundlage kalkulieren müssten, seien sie in ihrer Preisgestaltung in den Grenzen der §§ 134 und 138 BGB frei. Daran ändere auch der Umstand nichts, dass Alleingesellschafter der die Privatklinik betreibenden GmbH der Träger eines Plankrankenhauses sei. Wörtlich heißt es in den Gründen des Beschlusses vom 21. April 2011:

„Weder die einschlägigen Vorschriften der Gewerbeordnung noch die des Krankenhausfinanzierungsgesetzes hindern den Träger eines Plankrankenhauses daran, eine Privatkrankenanstalt zu gründen und zu betreiben. Jedenfalls solange das Plankrankenhaus - wovon hier auszugehen ist - seinen durch den Krankenhausplan zugewiesenen Versorgungsauftrag erfüllt und nach dem legislativen Vorbild auch Selbstzahler und Privatpatienten behandelt, ist gegen eine solche Verfahrensweise von Gesetzes wegen nichts einzuwenden.“

Dass die Privatklinik ihr Leistungsangebot nur unter Zuhilfenahme der ärztlichen und apparativen Ausstattung des Plankrankenhauses verwirklichen konnte, sah der BGH als unerheblich an.

Konsequenzen für die Praxis

Die Entscheidung des BGH schafft Rechtssicherheit für Krankenhausträger, die eine Privatklinik ausgründen wollen. Diese können die Vergütung für stationäre Leistungen der Privatklinik frei vereinbaren. Indem der BGH ausschließlich darauf abstellt, ob das Krankenhaus nach dem KHG gefördert wird, erhebt er die Krankenhausförderung zum Tatbestandsmerkmal (so ausdrücklich in dem in derselben Sache ergangenen Beschluss des BGH vom 30. Juni 2011, mit dem die Anhörrungsrüge des PKV-Verbandes zurückgewiesen wurde).

Bei der Ausgründung einer Privatklinik sollten die Krankenhausträger tunlichst beachten, dass die ausgegründete Privatklinik in räumlicher, personeller und organisatorischer Hinsicht klar genug von dem Plankrankenhaus abgegrenzt ist. Das kann insbesondere dann problematisch werden, wenn die Privatklinik auf derselben Station betrieben wird, auf der auch die Patienten des Plankrankenhauses stationär behandelt werden.

Ihre Ansprechpartnerin:

Sylvia Köchling
Rechtsanwältin/Fachanwältin für Medizinrecht
BPG Rechtsanwaltsgesellschaft
Tel.: 0251/48204-19
e-mail: s.koechling@bpgra.de

Mindestmengen vor dem Aus?

Das Konzept der Mindestmengen als Instrument der Qualitätssicherung steht auf der Kippe, nachdem das Landessozialgericht (LSG) Berlin-Brandenburg durch Urteil vom 17. August 2011 (Az: L 7 KA 77/08 KL) die Mindestmengenregelung von 50 Kniegelenk-Totalendoprothesen (Knie-TEP) für unwirksam erklärt hat. Der Gemeinsame Bundesausschuss (GBA) hat inzwischen als Reaktion auf dieses Urteil die Mindestmengenregelung für Knie-TEP vorläufig ausgesetzt.

Mindestmengenregelungen gibt es nicht nur in der Knieprothetik, sondern auch für Leber- und Nierentransplantationen. Erreicht ein Krankenhaus die auf ein Jahr bezogene Mindestmenge voraussichtlich nicht, darf es die Leistung nicht erbringen.

Der Fall

Der GBA hat zum 1. Januar 2006 eine Mindestmenge von 50 Knie-TEP pro Krankenhaus und Jahr eingeführt. Hiergegen hatte eine Brandenburger Klinik geklagt und geltend gemacht, sie könne die Knie-TEP durch qualifizierte Spezialisten erbringen und dürfe daher nicht daran gehindert werden, diese Operationen anzubieten.

Das Urteil des LSG Berlin-Brandenburg

Das LSG Berlin-Brandenburg gab der Klage statt. In dem Pressebericht des Gerichts vom 18. August 2011 (die Urteilsgründe liegen noch nicht vor) heißt es zur Begründung wörtlich:

„Die gesetzlichen Voraussetzungen für die Einführung einer Mindestmenge in Bezug auf Knieprothesen lägen nicht vor. Bedenken beständen schon gegenüber dem konkreten Verfahrensablauf, denn der GBA habe zwar Ende 2004 das Institut für Qualität und Wirtschaftlichkeit im Gesundheitswesen (IQWiG) mit einem Gutachten über einen Schwellenwert bei Mindestmengen für Kniegelenk-Totalendoprothesen beauftragt, die Mindestmenge dann aber im August 2005 schon verbindlich festgelegt, bevor das in besonderem Maße zu beachtende IQWiG-Gutachten vorlag (Dezember 2005).

Vor allem sei aber die vom Gesetz ausdrücklich geforderte „besondere“ Abhängigkeit der Leistungsqualität von der Leistungsmenge nicht hinreichend belegt. Der primäre Indikator „postoperative Beweglichkeit“ sei untauglich, weil das vorliegende statistische Material hier sogar darauf hindeute, dass – ab einer bestimmten Schwelle – das Behandlungsergebnis umso schlechter werde, je mehr Eingriffe pro Jahr erbracht würden. In Bezug auf den sekundären Indikator „Wundinfektion“ sei zwar feststellbar, dass das Risiko mit steigender Behandlungszahl falle, doch bestehe hier nur eine gewisse statistische Beziehung; die messbare Risikoreduktion sei so gering, dass von keinem besonderen Zusammenhang zwischen Leistungsmenge und Qualität die Rede sein könne.“

Das Urteil ist nicht rechtskräftig. Das Gericht hat die Revision zugelassen.

Konsequenzen für die Praxis

Das Urteil gilt nicht nur für die klagende Brandenburger Klinik, sondern für alle Kliniken im Bundesgebiet und hat daher grundsätzliche Bedeutung. Der unparteiische Vorsitzende des GBA Herr Dr. Rainer Hess hat schon angekündigt, Revision zum BSG einzulegen. Er ist davon überzeugt, dass die Entscheidung zur Mindestmenge von 50 bei den Knie-TEP rechtmäßig ist (Quelle: Ärzte Zeitung vom 15. September 2011). Trotzdem hat der GBA die Mindestmengenregelung für Knie-TEP vorläufig ausgesetzt, um für die Krankenhäuser Planungssicherheit zu schaffen. Das LSG Berlin-Brandenburg hatte bereits am 26. Januar 2011 in einem einstweiligen Rechtsschutzverfahren die Heraufsetzung der Mindestmenge für die stationäre Versorgung Frühgeborener mit einem Geburtsgewicht unter 1.250 Gramm von 14 auf 30 mit Wirkung vom 1. Januar 2011 für rechtswidrig erklärt (Az: L 7 KA 79/10 KL EL). Daraufhin hat der GBA auch diese Mindestmengenregelung vorläufig ausgesetzt.

Ihre Ansprechpartnerin:

Sylvia Köchling
Rechtsanwältin/Fachanwältin für Medizinrecht
BPG Rechtsanwalts-gesellschaft
Tel.: 0251/48204-19
e-mail: s.koechling@bpgra.de

Kündigung eines Chefarztes einer katholischen Klinik wegen Wieder-verheiratung

(Bundesarbeitsgericht, Urteil vom 08.09.2011, Az. 2 AZR 543/10)

Der 2. Senat des Bundesarbeitsgerichts (BAG) hat sich in einem Urteil vom 7. September 2011 mit einem für katholische Träger äußerst interessanten Sachverhalt beschäftigt.

Insbesondere hat der 2. Senat festgestellt, dass die Wieder-verheiratung eines katholischen Chefarztes an einem katholischen Krankenhaus nicht in jedem Fall eine ordentliche Kündigung rechtfertigt. Zwar haben Religionsgemeinschaften und die ihnen zugeordneten Einrichtungen das verfassungsmäßige Recht, von ihren Beschäftigten ein loyales Verhalten im Sinne ihres jeweiligen Selbstverständnisses verlangen zu können. Als Loyalitätsverstoß kommt auch der Abschluss einer nach katholischem Verständnis ungültigen Ehe in Betracht. Eine Kündigung ist aber nur dann gerechtfertigt, wenn der Loyalitätsverstoß auch bei Abwägung der Interessen beider Vertragsteile im Einzelfall ein hinreichend schweres Gewicht hat.

Der Kläger trat im Jahr 2000 als Chefarzt in die Dienste der Beklagten, die in Nordrhein-Westfalen mehrere Krankenhäuser betreibt. Der Dienstvertrag der Parteien wurde unter Zugrundelegung der vom Erzbischof von Köln erlassenen Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse vom 23. September 1993 (GO) geschlossen. Nach deren Artikel 4 wird von den Mitarbeitern die Anerkennung und Beachtung der Grundsätze der katholischen Glaubens- und Sittenlehre erwartet. Nach Artikel 5

Abs. 2 GO kommt eine Kündigung aus kirchenspezifischen Gründen bei schwerwiegenden Loyalitätsverstößen in Betracht. Als ein solcher Verstoß wird auch der Abschluss einer nach dem Glaubensverständnis und der Rechtsordnung der Kirche ungültigen Ehe angesehen. Nachdem sich die erste Ehefrau des Klägers von diesem getrennt hatte, lebte der klagende Chefarzt mit seiner jetzigen Frau von 2006 bis 2008 unverheiratet zusammen. Das war dem beklagten Krankenhausträger nach den Feststellungen des Landesarbeitsgerichts (LAG) Düsseldorf bekannt. Nach seiner Scheidung von der ersten Ehefrau heiratete der Kläger im Jahr 2008 seine jetzige Frau standesamtlich. Nachdem der Arbeitgeber hiervon Kenntnis erlangt hatte, kündigte er das Arbeitsverhältnis mit Schreiben vom 30. März 2009 ordentlich zum 30. September 2009. Der Krankenhausträger beschäftigt auch nicht katholische, wiederverheiratete Chefarzte.

Bereits das Arbeitsgericht und LAG Düsseldorf haben der Kündigungsschutzklage des Chefarztes stattgegeben.

Auch der 2. Senat des BAG stützte die Rechtsprechung des LAG Düsseldorf und hat die Revision mit Urteil vom 8. September 2011 zurückgewiesen. Die Kündigung ist nach Ansicht des BAG sozial ungerechtfertigt im Sinne des § 1 Kündigungsschutzgesetz. Zwar hat sich der angestellte Chefarzt einen Loyalitätsverstoß zu Schulden kommen lassen, dem mit Rücksicht auf das kirchliche Selbstbestimmungsrecht beträchtliches Gewicht zukommt. Insgesamt überwog jedoch das Interesse des Chefarztes an der Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses. Dabei fällt nach Ansicht des BAG besonders in die Waagschale, dass der Krankenhausträger selbst sowohl in seiner Grundordnung als auch in seiner Praxis auf ein durchgehend und ausnahmslos der katholischen Glaubens- und Sittenlehre verpflichtetes Lebenszeugnis seiner leitenden Mitarbeiter verzichtet. Das zeigte sich sowohl an der Beschäftigung nicht katholischer, wiederverheirateter Ärzte als auch in der Hinnahme des nach dem Arbeitsvertrag an sich untersagten Lebens in nicht ehelicher Lebensgemeinschaft von 2006 bis 2008. Diese nicht eheliche Lebensgemeinschaft war dem Arbeitgeber bekannt.

Das BAG hat dabei besonders berücksichtigt, dass der klagende Chefarzt weiterhin zu den Grundsätzen der katholischen Glaubens- und Sittenlehre steht und an ihren Anforderungen nur aus einem dem innersten Bezirk seines Privatlebens zuzurechnenden Umstand scheiterte. Bei dieser Lage war auch der ebenfalls grundrechtlich geschützte Wunsch des Chefarztes und seiner jetzigen Ehefrau zu beachten, in einer nach den Maßstäben des Bürgerlichen Rechts geordneten Ehe zusammenleben zu dürfen.

Empfehlung:

Immer wenn Verstöße gegen die Grundordnung des kirchlichen Dienstes eine verhaltensbedingte Kündigung begründen sollen, ist zukünftig verstärkt darauf zu achten, dass der Arbeitgeber bei allen vergleichbaren Mitarbeitern auf ein durchgehend und ausnahmslos der katholischen Glaubens- und Sittenlehre verpflichtetes Lebenszeugnis der leitenden Mitarbeiter achtet.

Ihr Ansprechpartner:

Golo Busch, Rechtsanwalt/Fachanwalt für Arbeitsrecht
BPG Rechtsanwaltsgesellschaft
Tel. 0251/48204-13
E-mail: g.busch@bpgra.de

„Interneturteil“ des Bundesfinanzhofs: Prüfung und Aberkennung der Gemeinnützigkeit eines Vereins bei Verfolgung allgemeinpolitischer Ziele

(Urteil vom 9. Februar 2011, Az.: I R 19/10)

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat in einer sehr interessanten Entscheidung festgestellt, dass die Steuervergünstigung (Gemeinnützigkeit) eines Vereins deshalb zu versagen ist, wenn die tatsächliche Geschäftsführung (§ 63 Abs. 1 AO) nicht nur auf die ausschließliche und unmittelbare Erfüllung seines satzungsmäßigen Zwecks gerichtet ist, sondern dass der Verein entgegen § 56 AO daneben auch allgemeinpolitische Ziele verfolgt.

Bei dem betreffenden Verein ist Hauptaufgabe nach seiner Satzung die Förderung der Kultur. Dieser Zweck soll insbesondere durch Bildungsangebote, Diskussions- und Kulturveranstaltungen sowie Informationsstände erfüllt werden. Der klagende Verein hat in seiner Selbstdarstellung im Internet jedoch politische Forderungen gestellt und auch politische Meinungen geäußert, die über die Verfolgung seines satzungsmäßigen Zwecks weit hinausgingen. Dies nahm die Finanzverwaltung zum Anlass, den Antrag des Vereins auf Anerkennung als gemeinnützigen Zwecken dienende Körperschaft nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG für das Jahr 2003 abzulehnen. Hiergegen klagte der Verein. Das Finanzgericht wies die Klage ab. Der BFH wies in seiner Entscheidung vom 9. Februar 2011 die Revision des Vereins als unbegründet zurück.

Der BFH geht davon aus, dass der klagende Verein nach seiner Satzung einen gemeinnützigen Zweck verfolgt. Der BFH stützt aber auch die Ansicht des Finanzgerichts, dass die Steuervergünstigung deshalb zu versagen ist, weil die tatsächliche Geschäftsführung (§ 63 Abs. 1 AO) des Klägers im Streitjahr nicht nur auf die ausschließliche und unmittelbare Erfüllung seines satzungsmäßigen Zwecks gerichtet war, sondern dass er entgegen § 56 AO daneben auch allgemeinpolitische Ziele verfolgt hat.

Dies wird damit begründet, dass der klagende Verein in seiner Selbstdarstellung im Internet politische Forderungen gestellt und politische Meinungen geäußert habe, die über die Verfolgung seines satzungsmäßigen Zwecks weit hinausgingen. Der Verein erhebe damit den Anspruch, umfassend zu allgemeinpolitischen Themen und Fragen Stellung zu nehmen. Der Aufruf des Vereins zur Wahl einer bestimmten Partei bei der Bundestagswahl 2005 sei als Ausdruck des politischen Selbstverständnisses des Vereins und der konsequenten Umsetzung seiner umfassenden politischen Zielvorstellungen zu werten.

Nach der ständigen Rechtsprechung des Senats fördert eine Körperschaft auch dann ausschließlich ihren gemeinnützigen Satzungszweck, wenn sie gelegentlich zu tagespolitischen Themen im Rahmen ihres Satzungszwecks Stellung nimmt, sofern die Tagespolitik nicht Mittelpunkt der Tätigkeit der Körperschaft ist oder wird, sondern der Vermittlung der Ziele der Körperschaft dient. Häufig ist die begünstigte Tätigkeit zwangsläufig mit einer gewissen politischen Zielsetzung verbunden. Im vorliegenden Fall geht der BFH jedoch davon aus, dass die politischen Forderungen des Vereins mit dem satzungsmäßigen Ziel der Förderung der Kultur nichts zu tun haben. Sie dienen auch nicht der Vermittlung der satzungsmäßigen Ziele des Vereins; mit ihnen werden vielmehr neben dem satzungsmäßigen Zweck weitere eigenständige Zwecke verfolgt. Da der Verein diese (politischen) Ziele nicht in seiner Satzung aufgenommen hat, scheidet die Steuerbefreiung daran, dass seine tatsächliche Geschäftsführung entgegen der §§ 56 AO, 63 Abs. 1 AO nicht ausschließlich auf die Erfüllung seiner satzungsmäßigen Zwecke gerichtet war.

Bei der Prüfung, ob die tatsächliche Geschäftsführung des Vereins ausschließlich auf die Verwirklichung satzungsmäßiger Zwecke gerichtet war, durfte die Selbstdarstellung des Vereins auf seiner Internetseite ausdrücklich herangezogen werden.

Empfehlung:

Gemeinnützigen Körperschaften wird empfohlen, sich im Bereich des eigenen Internetauftritts und auch im Bereich eigener Publikationen mit allgemeinpolitischen Forderungen und Meinungen bisweilen zurückzuhalten, da entsprechende allgemeinpolitische Forderungen gemeinnützigkeitsschädlich sein können.

Ihr Ansprechpartner:

Golo Busch, Rechtsanwalt/Fachanwalt für Arbeitsrecht
BPG Rechtsanwaltsgesellschaft
Tel. 0251/48204-13
E-mail: g.busch@bpgra.de

Wirtschaftliche Betätigung von Vereinen können zur Versagung der Eintragung im Vereinsregister führen

Nur Idealvereine können in das Vereinsregister eingetragen und damit Rechtsfähigkeit erlangen. Verfolgen Vereine demgegenüber in erster Linie wirtschaftliche Zwecke oder betätigen sie sich tatsächlich überwiegend wirtschaftlich, haben die Vereinsregister ihre Eintragung abzulehnen. Wirtschaftliche Vereine können Rechtsfähigkeit nur durch ein staatliches Genehmigungsverfahren erlangen, vgl. § 22 BGB. In zwei aktuellen Entscheidungen lehnte das Kammergericht (KG) Berlin die Eintragung von Vereinen ins Vereinsregister mit der Begründung ab, dass diese (überwiegend) wirtschaftlich tätig sind.

In dem einen Fall versagte das KG Berlin einem Verein die Eintragung, der eine Kindertagesstätte betreiben wollte. Nach

Auffassung des Gerichts stellt der Betrieb von Kindertageseinrichtungen und die Trägerschaft solcher Einrichtungen eine wirtschaftliche Tätigkeit dar, sodass eine Anerkennung als Idealverein und die Eintragung in das Vereinsregister nicht möglich sei (KG Berlin, Beschluss vom 18. Januar 2011, 25 W 14/10).

Mit Beschluss vom 20. Januar 2011 (25 W 35/10) versagte das KG Berlin die Eintragung eines Vereins in das Vereinsregister, der beabsichtigte, Filmvorführungen durchzuführen. Das Entgelt für die Teilnahme an den Filmvorführungen sollte lediglich kostendeckend bemessen werden, eine Gewinnerzielungsabsicht verfolgte der Verein nicht.

Das Gericht stufte den Verein als wirtschaftlichen Verein ein und lehnte die Eintragung ab. Zur Begründung führte das Gericht aus, dass der Verein sich zwar gemäß dem sogenannten Nebenzweckprivileg auch unternehmerisch betätigen dürfte, diese wirtschaftliche Betätigung müsse dem ideellen Hauptzweck aber untergeordnet und lediglich Hilfsmittel zu dessen Erreichung sein. Gehe die geplante wirtschaftliche Betätigung darüber hinaus, sei eine Eintragung ins Vereinsregister nicht zulässig.

Eine wirtschaftliche Betätigung im Sinne des § 22 BGB liege vor, wenn der Verein am Markt gegenüber Dritten unternehmerisch tätig wird, für seine Mitglieder unternehmerische Teilfunktionen wahrnimmt oder allein gegenüber seinen Mitgliedern unternehmerisch auftritt. Auf eine Gewinnerzielungsabsicht des Vereins komme es nicht an.

Dass vorliegend lediglich kostendeckend gearbeitet werden sollte, kam dem Verein daher nicht zugute.

In der Vergangenheit haben sich unserer Erfahrung nach die Gerichte in der Praxis wenig um die Beschränkungen im Vereinsrecht in Bezug auf wirtschaftliche Betätigungen von Vereinen gekümmert. Aufgrund der Entscheidungen des KG Berlins ist jedoch davon auszugehen, dass auch andere Gerichte vermehrt prüfen werden, ob die beabsichtigte Tätigkeit als wirtschaftliche Tätigkeit zu qualifizieren ist und ob die wirtschaftlichen Tätigkeiten eines an sich ideellen Vereins überwiegen.

Vor Gründung eines Vereins, der wirtschaftliche Tätigkeiten ausübt, sollte sorgfältig geprüft werden, ob nicht andere Rechtsformen wie z. B. die GmbH besser geeignet sind. Werden ideelle Zwecke verfolgt, können Körperschaften wie die GmbH als gemeinnützig ausgestaltet werden. Bestehende Kindertageseinrichtungen in der Rechtsform des eingetragenen Vereins sollten über die Umwandlung in eine GmbH nachdenken.

Ihre Ansprechpartnerin:

Simone Scheffer, Rechtsanwältin/Steuerberaterin
BPG Rechtsanwaltsgesellschaft
Tel. 0251/418329-54
e-Mail: s.scheffer@bpgra.de



Unternehmensberatungsgesellschaft

Dienstleistungsmanagement in der Verwaltung Teil 2: Geschäftsprozessoptimierung

„Gensch, guten Morgen. Ich bin die neue Pflegedienstleitung im Feierabendhaus. Ich kann mich immer noch nicht an der Klientenverwaltung und der Pflegesoftware anmelden.“

Hat hier die Benutzerverwaltung in der IT/EDV nicht funktioniert? Oder ist der Geschäftsprozess „Einstellung neuer Mitarbeiter“ optimierungsbedürftig? Wer steuert und verantwortet den Prozess vom Vertragsangebot bis zum ersten Arbeitstag? Und: Welche Qualitätsanforderungen stellen wir? Sind für eine neue Führungskraft die Gespräche mit Hausleitung und den wesentlichen Ansprechpartnern beim Träger bereits geplant? Steht die IT bereit, ist die Einarbeitung und Schulung geplant?

Das Beispiel der PDL Gensch zeigt auf, dass durch eine prozessorientierte Sichtweise die abteilungs- und bereichsübergreifenden Zusammenhänge deutlich werden. Die Geschäftsprozessoptimierung ist nicht nur im Kerngeschäft der Sozialwirtschaft ein bewährter Optimierungsansatz, sondern hilft auch die Unterstützungs- und Managementprozesse zu gestalten, die klassisch von der Verwaltung erbracht werden.

Die prozessorientierte Sicht ergänzt die klassische funktionale Sicht der Aufbauorganisation. Die Geschäftsprozesse werden über die Abteilungsgrenzen hinweg betrachtet und optimiert, wo die Aufbauorganisation in Hierarchien und Abteilungszusammenhängen denkt.

Ein Klassiker der Prozessoptimierung in der Verwaltung ist die Gestaltung der Monatsabschlüsse:

- Wesentliche Zielgröße ist die termingerechte Bereitstellung der Monatergebnisse für die betriebliche Steuerung im operativen Geschäft. Aus dieser Zielgröße können die Terminvorgaben für die Datenbereitstellung der Vorsysteme – Leistungsabrechnung, Personalabrechnung, Kasse etc. – abgeleitet werden.
- Die inhaltliche/fachliche Konzeption gestaltet die Ergebnisqualität, also z.B. die Frage ob nur ausgezahlte oder auch geleistete Mehrarbeit im Monatsabschluss bewertet ist.
- Die Prozesskosten – im Verwaltungsbereich naturgemäß der Personalaufwand – werden durch die kritische Würdigung des Wertbeitrages der Prozessschritte, der fachlichen Optimierung und dem optimierten IT-Einsatz gestaltet.

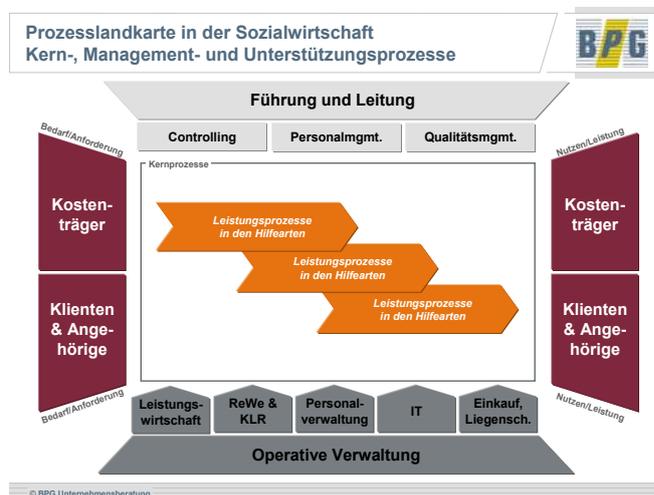


Abb. 1: Prozesslandkarte Sozialwirtschaft

Dimensionen der Prozessoptimierung – Beispiel „Monatsabschluss“

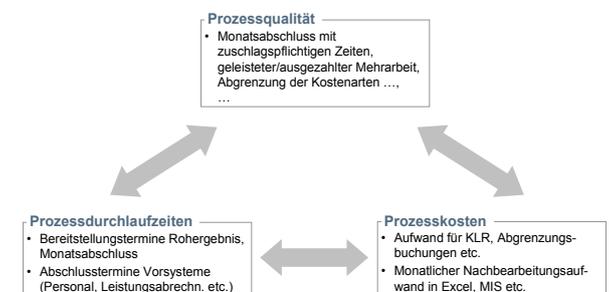


Abb. 2: Dimensionen der Prozessoptimierung

Das Geschäftsprozessmanagement ist in vielen sozialwirtschaftlichen Unternehmen durch die Erfahrungen aufwändiger

Prozesse zur Einführung von Qualitätsmanagementsystemen geprägt. Die flächendeckende und nicht priorisierte Prozesshebung sowie die aufwändige grafische Visualisierung (Ablaufdiagramme/Flowcharts) haben eine stringente Optimierung häufig verhindert. Die Aufwand-Nutzen-Bilanz vieler QM-Vorhaben wirkt dementsprechend häufig ernüchternd!

Demgegenüber greift die BPG Unternehmensberatung zur Bewertung und Priorisierung der zu optimierenden Geschäftsprozesse auf eine umfangreiche Benchmark- und Best-Practice-Datenbank zurück. Auf dieser Basis sind wir in der Lage, die Prozessoptimierungsvorhaben schnell auf die eigentliche Optimierung zu konzentrieren und die Erhebungsphase möglichst kompakt zu gestalten.

Ein weiterer Erfolgsfaktor ist die angemessene Modellierungsmethodik. Bei bereits etablierten Qualitätsmanagementverfahren nutzen wir selbstverständlich grafische Modellierungswerkzeuge. Für viele Einrichtungen sind aber pragmatische Lösungen mit Tabellenkalkulation und Präsentationsgrafik die erfolgsträchtigen Ansätze, die ohne Invest und Schulungsaufwand schnell zu den eigentlichen Gestaltungsinhalten führen.

Als Beispiel dient nochmals die Optimierung des Monatsabschlusses: Die neu ausgerichteten Prozessschritte werden in einer Termintabelle mit der Konkretisierung der Zuarbeiten aus den Vorsystemen bis zum Rohergebnis bzw. Monatsbericht zusammengefasst und mit den jeweiligen Verantwortlichen abgestimmt. Diese pragmatischen Ansätze im Geschäftsprozessmanagement der Verwaltungen finden Akzeptanz und führen zu wahrnehmbaren Verbesserungen in der Wertschöpfung der Verwaltungsleistungen.

Die BPG Unternehmensberatung hat namhafte Einrichtungen der Sozial- und Gesundheitswirtschaft zum Dienstleistungsmanagement beraten und unterstützt. Wir setzen die in Projekten erarbeiteten Kennzahlen und Best Practices (Referenzgeschäftsprozesse) zur effizienten Analyse und Optimierung in Verwaltungsprojekten ein. Die Konzepte und Erfahrungen vermitteln wir außerdem in zahlreichen Seminaren und Veranstaltungen, die Sie unserer Homepage entnehmen können.

Ihr Ansprechpartner:

Peter Faiß, Leiter Organisationsberatung
BPG Unternehmensberatungsgesellschaft
Tel. 0251/48204-74
e-mail: p.faiss@bpgub.de

Personalmangel vs. Arbeitgeberattraktivität – Ergebnisse der Studie „Arbeitgeberattraktivität in deutschen Krankenhäusern“

Personalmangel. Keine Ärzte. Personalkostensteigerung.

Diese drei Begriffe stehen für ein brisantes Thema, das die deutschen Krankenhäuser stark beschäftigt. Um herauszu-

finden, welche Bedeutung „Fachkräftemangel“ und „Arbeitgeberattraktivität“ für deutsche Krankenhäuser haben, welche Maßnahmen zur Personalgewinnung und –bindung in der Praxis umgesetzt werden und vor allem, ob das, was getan wird, ausreichend ist, führte die BPG Unternehmensberatung in Zusammenarbeit mit der DKI GmbH eine groß angelegte Befragung von ca. 2000 Krankenhäusern durch.

Krankenhäuser haben, teilweise sogar über Monate hinweg, eine Vielzahl offener Stellen. Die Nichtbesetzung dieser Stellen hat massiven Einfluss auf die Ertragslage eines jeden Hauses. Mitarbeiter sind es, die über den Erfolg des Unternehmens entscheiden. Ausreichend qualifiziertes Personal ist die Voraussetzung, um eine hochwertige Versorgung anbieten zu können und wettbewerbsfähig am Markt zu bestehen. Ob es den Häusern gelingt, geeignetes Personal auf dem Arbeitsmarkt zu finden und dieses auch dauerhaft zu binden, ist aber fraglich.

Die Ergebnisse der Studie zeigen: Fachkräftemangel ist für die deutschen Krankenhäuser ein echtes und aktuelles Problem. 65 % der Befragten geben bereits einen Mangel im ärztlichen Bereich an. Begründet wird dieser Mangel vornehmlich jedoch durch externe Faktoren, intern sehen sich die Krankenhäuser gut aufgestellt. So schätzen sich 95 % als „attraktive Arbeitgeber“ ein. Ob hier der subjektive Blick etwas verklärt ist, mag man nur annehmen. Bei weiteren Detailfragen zeigen sich bei einem Großteil der Befragten doch „Probleme“, z.B. in der Anzahl der offenen Stellen und der Dauer bis zur Neubesetzung.

Zur Lösung der bestehenden oder zukünftigen Probleme müssen Maßnahmen ergriffen werden. Diese richten sich derzeit noch stark auf den ärztlichen Bereich, eine Einbeziehung weiterer Mitarbeiterkreise, beispielhaft der Pflege, erfolgt selten. Ein Großteil der Maßnahmen befindet sich zudem noch in der Konzeptphase, nur Wenige werden in der Praxis bereits umgesetzt. Bei einem Viertel der Häuser sind solche Maßnahmen noch nicht einmal geplant. Die Krankenhäuser sind konservativ und eher zurückhaltend im Einsatz strategischer und innovativer Wege bzw. moderner Instrumente, ein aktives Agieren ist selten zu beobachten. Dieser Eindruck setzt sich auch im konkreten Fall der Personalgewinnung fort. Auch in diesem Bereich besteht deutliches Verbesserungspotential. Viele im Einsatz befindliche Instrumente funktionieren nicht zur Zufriedenheit der Geschäftsführer. Als gut bewertet wird lediglich das Instrument „Mitarbeiter werben Mitarbeiter“ mit ca. 20 %. Eng verknüpft mit dem Bewerbungsprozess und der Bewerbungsqualität ist die Neubesetzung offener Stellen. Die Studie ergab, dass sowohl der Zeitraum als auch die Kosten einer Neubesetzung deutlich zugenommen haben.

Durch die verschärften Marktbedingungen und die erschwerte Personalgewinnung wird die Personalbindung immer wesentlicher. Die Erfüllung einer Kombination entscheidender Kriterien, die einen guten und attraktiven Arbeitgeber ausmachen, ist unerlässlich. Bisher gehen die Krankenhäuser traditionelle Wege - innovative Maßnahmen, wie die Förderung sozialer Netzwerke oder die Schaffung neuer Berufsfelder, haben sich in der Realität nur vereinzelt etabliert. Verbesserungspotenti-

al besteht besonders in der Einbindung der Mitarbeiter. Zwar werden Mitarbeitergespräche regelmäßig geführt, weitere Instrumente aber selten angewendet.

Auf dem Weg der deutschen Krankenhäuser zum attraktiven Arbeitgeber besteht Optimierungsbedarf bei der Ausgestaltung, Auswahl, Kombination und der tatsächlichen Anwendung der Instrumente. Trotz Kostendruck, gestiegenen Arbeitsbelastungen und zunehmender Komplexität sind und bleiben Mitarbeiter die Erfolgskomponente im Wettbewerb. Es ist entscheidend, den veränderten Ansprüchen des Personalmarktes gerecht zu werden und durch ein aktives Vorgehen und den Aufbau von Arbeitgeberattraktivität eine am Arbeitsmarkt hervorgehobene Wahrnehmung zu erlangen.

Zukünftig werden nur die Krankenhäuser am Markt bestehen können, die sowohl kunden- als auch mitarbeiterorientiert sind.

Detaillierte Ergebnisse zur „Arbeitgeberattraktivität“ deutscher Krankenhäuser können Sie unserer Studie entnehmen. Diese ist auf unserer Homepage unter <http://www.bpg-muenster.de/de/ub/studien/> erhältlich.

Ihre Ansprechpartnerin:

Dipl.-Ges. oec. Julia Elena König
BPG Unternehmensberatungsgesellschaft
Tel. 0251/48204-71
e-mail: j.koenig@bpgub.de

Impressum

Herausgeber

Beratungs- und Prüfungsgesellschaft BPG mbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Nevinghoff 30
48147 Münster
Telefon 0251/48204-0
Fax 0251/48204-40
sekretariat@bpgwp.de
www.bpgwp.de

Redaktionsschluss für diese Ausgabe: 28. September 2011

Redaktion

Dipl.-Kfm. Matthias Pick
Wirtschaftsprüfer/Steuerberater
Bereichsleiter
Telefon 0251/48204-0

Intern

Am Samstag, den 17. September 2011 führte das Bistum Münster in Zusammenarbeit mit der Darlehnskasse Münster (DKM) und dem Diözesancaritasverband den ersten Stiftungstag durch. Rechtsanwalt Golo Busch, Leiter der Rechtsabteilung und Rechtsanwalt Christian Staiber, Mitarbeiter der Rechtsabteilung, referierten im Rahmen des Stiftungstages zu dem Thema: „Buchführung und Jahresabschluss in der Stiftungspraxis“.

In der Zeit vom 29. September bis 30. September 2011 führte die Führungs-Akademie des Deutschen Olympischen Sportbundes ihre 11. Arbeitstagung Personal, Verwaltung und Finanzen durch. An der 11. Arbeitstagung nahmen 23 Führungskräfte aus 15 Landessportbünden teil. Rechtsanwalt Golo Busch, auch Fachanwalt für Arbeitsrecht, referierte zu sozialversicherungsrechtlichen und arbeitsrechtlichen Themen. Insbesondere informierte er über die aktuelle Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts bei der Beschäftigung von Trainern und Übungsleitern.